

Maximare Erlebnistherme Bad Hamm GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle damit in Zusammenhang erbrachten weiteren Lieferungen und Leistungen der Maximare Erlebnistherme Bad Hamm GmbH (nachstehend „EBH“).
2. Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, die EBH hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt.

II. Vertragsschluss

1. Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot, im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt; der Schriftform gleichgestellt, ist die Mitteilung mittels kommunikativer Einrichtungen oder maschinell erstellter Unterschrift (Textform). Mündliche Nebenabreden sind insoweit schriftlich zu bestätigen.
2. Soweit in Angeboten der EBH nicht ausdrücklich eine Bindefrist genannt ist, sind die Angebote freibleibend; ein wirksamer Vertrag kommt in diesem Fall erst durch Bestätigung des Auftrages seitens der EBH zustande. Sofern der Leistung keine Angebotserstellung der EBH vorausgeht, werden Aufträge von der EBH innerhalb von 10 Tagen durch Auftragsbestätigung angenommen.
3. Werden nach Vertragsabschluss Bedingungen gestellt oder Lieferungen und Leistungen in Anspruch genommen, die über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehen und/ oder zusätzliche Aufwendungen erfordern, ist die EBH berechtigt, diese zusätzlich zu berechnen.

III. Änderungen der Teilnehmerzahl

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist der EBH spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen; sie bedarf der Zustimmung des EBH.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um max. 5 % wird von der EBH bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen nach unten wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt; dem Kunde bleibt es in diesem Fall vorbehalten, den vereinbarten Preis zu mindern, soweit er nachweist, dass die EBH aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl Aufwendungen erspart hat.
3. Im Falle der Erhöhung der Teilnehmerzahl wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

IV. Preise, Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise der EBH als Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Die EBH behält sich vor, die Preise anzupassen, soweit die Lieferungen und Leistungen nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden und sich Änderungen im Hinblick auf gesetzliche Preisbestandteile ergeben haben.
2. Die EBH stellt dem Kunden nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung über die vereinbarten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen. Rechnungen

Maximare Erlebnistherme Bad Hamm GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

der EBH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

3. Die EBH ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen. Dies gilt in begründeten Fällen, z. B. bei Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Leistungsumfanges, gleichermaßen auch nach Vertragsschluss.
4. Bei Zahlungsverzug ist die EBH berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, wird die EBH bei Verzug zudem eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro geltend machen; dies gilt auch, wenn es sich bei der Zahlung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale wird jedoch auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

V. Rücktritt, Kündigung

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der EBH geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn die EBH der Vertragsaufhebung zustimmt. Bei Nichtinanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden - ohne vorherige wirksame Rücktrittserklärung oder Vertragsaufhebung - bleibt grundsätzlich der volle Rechnungsbetrag fällig. Die EBH muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie infolge der Nichtinanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Lieferungen und Leistungen erwerben oder zu erwerben unterlässt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Rechnungsbetrag entstanden ist.
2. Die EBH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:
 - a) eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach dem Verstreichen einer von der EBH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird;
 - b) höhere Gewalt oder andere von der EBH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - c) die Veranstaltungsräume unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung, gebucht werden, bei deren Kenntnis ein Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre;
 - d) die EBH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Räume oder das Ansehen der EBH in der Öffentlichkeit gefährden bzw. beschädigen kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der EBH zuzurechnen ist;
 - e) der Zweck der Veranstaltung bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.

Im Falle des Buchstabens b) wird die EBH den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Lieferungen und Leistungen informieren und die Gegenleistung erstatten.

3. Das Recht der EBH sowie des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Maximare Erlebnistherme Bad Hamm GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

VI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die EBH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, ist sie berechtigt, im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden zu handeln. Der Kunde haftet insoweit für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen an die Dritten. Er stellt die EBH von allen berechtigten Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der EBH ist dieser vor Vertragsschluss entsprechend anzuzeigen und muss den allgemeinen und besonderen Anforderungen der örtlichen Aufsichtsbehörden sowie dem gegenwärtigen Standard technischer Anlagen genügen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des Kunden, soweit er diese zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf der Vermieter pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung der EBH berechtigt, eigene Telefon- Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Hierfür kann die EBH eine angemessene Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen der EBH ungenutzt, kann er eine angemessene Ausfallvergütung berechnen.
5. Störungen an von der EBH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die EBH diese Störungen nicht zu vertreten hat.

VII. Sonstige Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die EBH unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss, darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der EBH in der Öffentlichkeit zu gefährden bzw. beschädigen.
1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung ggf. erforderliche und in seinem Verantwortungsbereich liegende Prüfungen, Abnahmen, (behördliche) Genehmigungen oder Erlaubnisse rechtzeitig auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Der Kunde hat sämtliche sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. Feuermelder, Hydranten etc.) sowie Fluchtwege unbedingt frei und unverstellt zu belassen. Ferner hat er die einschlägigen Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie Auflagen zu beachten. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen,
 - a) dass mitgebrachte Materialien den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen; die EBH ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis trotz Aufforderung der EBH nicht oder nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn, so ist die EBH berechtigt, die bereits eingebrachten Materialien auf Kosten des Kunden zu entfernen, soweit eine Gefährdung für Leib und Leben besteht;
 - b) die Regelung der Lärmschutzverordnung eingehalten werden.
3. Dem Kunden obliegt während der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ihm überlassen Veranstaltungsräume.

Maximare Erlebnistherme Bad Hamm GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

4. Im Übrigen hat der Kunde die Veranstaltungsräume sorgfältig zu behandeln.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die EBH unverzüglich über jede Veränderung oder Beschädigung an den Veranstaltungsräumen zu benachrichtigen; er hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen.

VIII. Nutzungsbedingungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, solche Einbauten, Umbauten oder Veränderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die nachhaltig bzw. irreversibel in die Bausubstanz der Veranstaltungsräume eingreifen. Auch ist es ihm nicht gestattet, die Räumlichkeiten ohne ausdrückliche Zustimmung an Dritte unter- oder weiterzuvermieten.
2. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Außenbereichen gestattet.
3. Das Mitbringen von Speisen und Getränke zu der Veranstaltung ist grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die EBH gestattet; in diesem Fall wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.
6. Im Rahmen der Veranstaltung mitgeführte Gegenstände werden auf eigene Gefahr des Kunden in die Veranstaltungsräume eingebracht. Die EBH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, es sei denn, sie hat hieran schuldhaft mitgewirkt.
7. Das Anbringen von Werbematerialien an oder in den Veranstaltungsräumen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die EBH an den vereinbarten Stellen erlaubt.
8. Der Kunde unterliegt während der Veranstaltung dem Hausrecht der EBH.

IX. Rückgabe der Veranstaltungsräume

1. Die Veranstaltungsräume sind nach dem vereinbarten Ende der Veranstaltung zu den üblichen Geschäftszeiten im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Reinigung und Müllentsorgung erfolgt durch die EBH und ist im Preis enthalten, soweit die Verunreinigungen und der Müllumfang ein normales Maß nicht überschreiten.
2. Zudem sind mitgebrachte Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf die EBH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die EBH für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung in Höhe der Kosten für die Raummiete berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der EBH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nur nach vorheriger Zustimmung der EBH möglich.

X. Haftung

1. Der Kunde sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die EBH haftet dem Kunde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Daneben haf-

Maximare Erlebnistherme Bad Hamm GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

tet die EBH auch für die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet; jedoch ist bei einfacher fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung findet auch auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der EBH entsprechende Anwendung.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Anzeigen und Erklärungen nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Textform abzugeben.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt, das für den Geschäftssitz der EBH zuständige Gericht.